

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

### 1.1 Gottesdienste nach der 3G-Regel

Beschränkt sich die Teilnahme am Gottesdienst allein auf Personen, die entweder vollständig geimpft, genesen oder entsprechend den Vorgaben getestet sind, **können die bisherigen Abstandsregeln entfallen. Werden die Abstände nicht eingehalten, besteht in diesen Gottesdiensten die Maskenpflicht (derzeit medizinische Maske für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. und FFP2 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) auch am Platz.**

Es gilt durch strikte Eingangskontrollen sicher zu stellen, dass die 3G-Regel gänzlich erfüllt ist. Alle Arten von Gottesdiensten können nach den 3G-Regeln gefeiert werden, wenn dies mit Blick auf die zu erwartende Zahl von Mitfeiernden notwendig erscheint.

Für die Kontrolle von 3G bei Gottesdiensten ist die örtliche Kirchengemeinde, vertreten durch die Kirchenverwaltung, rechtlich verantwortlich. Sie kann die Kontrolle an geeignete Personen delegieren.

### 1.2 Aufnahmekapazität der Kirche oder eines sonstigen Innenraums

Die Aufnahmekapazität einer Kirche oder eines sonstigen Innenraums, in der oder dem ein Gottesdienst ohne Anwendung der 3G-Regel stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie ergibt sich aus der Gesamtzahl von Einzelpersonen, zwischen denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten.

Dabei gilt aber:

- Angehörige eines Hausstands sind zum Einhalten der Abstände untereinander nicht verpflichtet. Wird der Mindestabstand durch zwei oder mehr Personen eines Hausstandes zum nächsten ausgezeichneten Sitzplatz unterschritten, muss dieser frei bleiben. Die auf der Basis des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen berechnete Aufnahmekapazität der Kirche darf nicht überschritten werden.
- Die auf der Basis des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen berechnete Aufnahmekapazität der Kirche ist auch dann einzuhalten, wenn vollständig Geimpfte und Genesene an einem Gottesdienst teilnehmen (außer bei 3G). Diese dürfen keine Plätze einnehmen, die mit Blick auf die Mindestabstände gesperrt sind.

Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. **Angehörige des gleichen Hausstands**

sind auch hier zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch entsprechende Kennzeichnung von Plätzen sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

Darüber hinaus kann je nach Praktikabilität vor Ort eine Höchstzahl von Personen festgelegt werden.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Diakon, und Lektor/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Ministrantinnen und Ministranten hingegen sind mitzuzählen., Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Türen erfolgen. Die Wege im Inneren werden festgelegt, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

## 4. Rahmenbedingungen für die Kirchenmusik

### 4.1 Allgemeine Regeln

Für alle Musikerinnen und Musiker, die vokal oder instrumental im Ensemble musizieren oder als Kantoren/innen tätig sind oder solistisch ein Blasinstrument spielen, besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Nachweis von 2G Plus (geimpft oder genesen und getestet) als Voraussetzung zur kirchenmusikalischen Tätigkeit. **Bei Gottesdiensten im Freien besteht die Verpflichtung zum Nachweis von 3G.**

Als Tests zugelassen sind PCR-Tests, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden, oder Schnelltests, die vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurden. Selbsttests unter Aufsicht vor der Probe oder dem Gottesdienst sind möglich. **Personen, die mehr als 14 Tage vor ihrem Einsatz als Musiker eine dritte Impfung als Auffrischungsimpfung erhalten haben (sg. Booster), sind von der Testpflicht befreit.**

**Ungeimpfte Dirigent/innen können unter 3G ihrer Tätigkeit nachgehen.** Unter diese Regelung fallen auch freiberufliche Dirigent/innen. In der Praxis bedeutet dies, dass Dirigent/innen ohne einen 2G-Nachweis einen **negativen Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder** einen negativen

PCR-Test nicht älter als 48 Stunden vor jeder Probe und jedem Auftritt vorlegen müssen.

Für solistisch spielende Organistinnen und Organisten besteht bei Gottesdiensten die Verpflichtung

zum Nachweis von 3G (geimpft oder genesen oder getestet), bei Konzerten von 2G Plus.

Den Personen der Gruppe 2G Plus stehen gleich: Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und 3 Monaten sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden.

Zum Eigenschutz und zum Schutz der anderen wird dringend empfohlen, auch am Platz und beim instrumentalen Musizieren die FFP2-Maske zu tragen!

Muster-Hygienepläne zur Durchführung von Chor- und Bläserproben finden Sie aktuell unter: <https://liedplan.bistum-wuerzburg.de>

## **4.2 Mitgestaltung von Gottesdiensten durch Chöre, Bläser, Instrumentalensembles**

*Im Innenraum:*

Bei Gottesdiensten im Innenraum ist Vokal-, Chor- und Instrumentalmusik solistisch oder in Ensembles zugelassen. Die Sängerinnen und Sänger des Chores/Ensembles sollten versetzt stehen und seitlich zueinander einen Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten. Zu den übrigen Gottesdienstbesuchern und zum Dirigenten sollte ein Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten werden. Der Einsatz sonstiger Instrumente (Streicher, Bläser, etc.) ist bei ausreichendem Platz zum Einhalten des Abstandes (seitlich und in Spiel-, Blasrichtung 1,5 Meter) erlaubt.

Alle Kirchenmusiker/innen, auch Kantoren und Organisten, haben im Gottesdienst im Innenraum die Pflicht, eine FFP2 (bzw. zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr eine medizinische) Maske zu tragen. Am Platz kann die Maske abgelegt werden. Die Musiker/innen sind außerdem während ihres Vortrags / Gesangs / Spiels von der Maskenpflicht befreit.

Die Anzahl der Musiker und Sänger bestimmt sich nach der Raumgröße, der Höchstteilnehmerzahl, den Abstandsregelungen und den Hygienevorschriften für Solisten, Chöre und Orchester.

*Im Freien:*

Bei Gottesdiensten im Freien ist Vokal-, Chor- und Instrumentalmusik solistisch oder in Ensembles zugelassen. Die Sängerinnen und Sänger des Chores/Ensembles müssen versetzt stehen und seitlich zueinander einen Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten. Zu den übrigen Gottesdienstbesuchern und zum Dirigenten sollte ein Abstand von mind. 1,5 Metern eingehalten werden. **Der Einsatz sonstiger Instrumente (Streicher, Bläser, etc.) ist bei ausreichendem Platz zum Einhalten des Abstandes (seitlich und in Spiel-, Blasrichtung mind. 2 Meter) erlaubt. Als**

**Mindestvorgabe müssen die Musiker bei Gottesdiensten im Außenbereich 3G nachweisen.**

Die Anzahl der Musiker und Sänger bestimmt sich nach der Platzgröße, den Vorschriften der örtl. Verwaltung, der Höchstteilnehmerzahl, den Abstandsregelungen und den Hygienevorschriften für Solisten, Chöre und Orchester. Für den Einsatz eines Bläser-Ensembles ist anhand der Vorgaben der Staatsministerien ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Schutzkonzept zu erarbeiten<sup>1</sup>.

## **4.3 Kantorengesang**

**Der Kantorengesang nach der Lesung und das Halleluja vor dem Evangelium können zum Schutz der Mitfeiernden nicht nur vom Ambo aus, sondern von einem eigenen Mikrofon, evtl. von der Empore oder dem Orgelraum aus vorgetragen werden. Entscheidend ist hier der Abstand zu den übrigen Gottesdienstteilnehmern. Eine indirekte Singrichtung, nicht frontal zu den Gottesdienstteilnehmern, ist bei geringem Abstand (unter 3 Metern) vorzuziehen.**

## **4.4 Orgeln**

Wenn Instrumente innerhalb von 24 Std. von mehreren Kirchenmusikern/innen gespielt werden und/oder zur Aus- und Weiterbildung verwendet werden, besteht am Spieltisch ein erhöhtes Infektionsrisiko. Weil eine Reinigung oder gar Desinfektion des Spieltisches, der Tasten oder Manubrien nicht sinnvoll möglich ist, müssen alle Kirchenmusiker/innen beim Spiel und Betätigen des Instrumentes geeignete Einmalhandschuhe verwenden. Das Spiel mit geeigneten Einmalhandschuhen an allen Instrumenten, die von unterschiedlichen Musikern/innen innerhalb von 24 Std. bespielt werden, ist auch beim Üben vorgeschrieben.

## **4.5 Geistliche Konzerte**

Geistliche Konzerte auch in Kirchen unterliegen nicht den Regeln für Gottesdienste, sondern für kulturelle Veranstaltungen. Damit gilt für die Konzerte verpflichtend 2G Plus für alle Besucherinnen und Besucher und alle Mitwirkenden (hier brauchen also auch Geimpfte und Genesene zusätzlich

einen tagesaktuellen negativen Test. Hierzu zählen auch Selbsttests, die vor Beginn des Konzerts und vor Einnahme der Plätze unter Aufsicht durchgeführt werden. **Personen, die mehr als 14 Tage vor dem Konzert eine dritte Impfung als Auffrischungsimpfung erhalten haben (sog. Booster), sind von der Testpflicht befreit.**

Zur organisatorischen Durchführung des Konzerts eingesetzte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

unterliegen 3G (soweit nicht geimpft oder genesen also **negativer Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden**).

Es gelten zudem Personenobergrenzen. In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 25 % der Kapazität (also der unter normalen Bedingungen zur Verfügung stehenden Plätze). Indoor muss bei allen Veranstaltungen durchgängig wieder Maske getragen werden, auch am Platz. Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand (indoor und outdoor) eingehalten werden. Die Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.